

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pasewalk

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk der auf ihrer Sitzung am 03.03.2022 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Vorlage STV/020/2019-1) erlassen:

## Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Pasewalk (Beschluss der Stadtvertretung vom 26.09.2019) wird wie folgt geändert:

Im **§ 6 Hauptausschuss** werden die Absätze 8 und 13 wie folgt neu gefasst:

- (8) Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mieten, Pachten, Versicherungen, Leasing) und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Der § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (13) Der Hauptausschuss trifft Personalentscheidungen im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, soweit sie nicht entsprechend § 8 Abs. 5 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten sind.

Der **§ 8 Bürgermeisterin/Bürgermeister** Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 9c werden durch sie oder ihn eingestellt, alle Beschäftigte durch sie oder ihn höhergruppiert und entlassen.

Der **§ 9 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe 100,00 €.

Der **§ 11 Entschädigungsverordnung** Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit:
  - der Präsidentin/des Präsidenten der Stadtvertretung in Höhe von 360,00 € im Monat. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird nicht gewährt.

- die Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten der Stadtvertretung anteilig für die Dauer der Stellvertretung; bei einer eintägigen Stellvertretung mit Sitzungsleitung (Präsidiumssitzung/Stadtvertretung) in Höhe von 60,00 €. Für die vertretende Person entfällt die Aufwandsentschädigung anteilig für die Dauer der Stellvertretung.
- der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 190,00 € im Monat. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird nicht gewährt, mit Ausnahme der Sitzungsleitung nach Absatz 4.

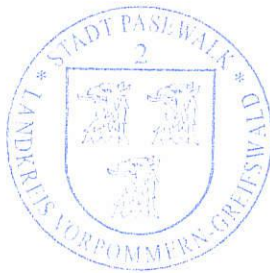
## Artikel 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.04.2022 Kraft.

Pasewalk, den 03.06.2022



Marko Schmidt  
1. Stellvertretender Bürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 03.06.2022



Marko Schmidt  
1. Stellvertretender Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) am: 08.06.2022